

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Ammersbek
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 45 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie durch § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) erlässt die Gemeinde Ammersbek unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 22.07.2025 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Reinigung
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner
- § 5 Begriff des Grundstücks
- § 6 Erhebungszeitraum und Gebührenanspruch
- § 7 Vorauszahlungen und Fälligkeiten
- § 8 Öffentliche Last
- § 9 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Straßenreinigung im weiteren Sinne (Reinigung inklusive Winterdienst) der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die

Reinigung nicht gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ammersbek (im Fortgang: Straßenreinigungssatzung) den Eigentümern oder dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

- (2) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung und die unterschiedlichen Winterdienstklassen ergeben sich aus der Straßenreinigungssatzung einschließlich dem als Anlage zur Straßenreinigungssatzung beigefügten Straßenverzeichnis. Danach führt die Gemeinde die ihr obliegende Straßenreinigung im engeren Sinne (Reinigung ohne Winterdienst) vierzehntägig durch.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt für den Vorteil der von ihr gemäß § 1 durchgeführten Straßenreinigung im weiteren Sinne Straßenreinigungsgebühren. Es werden getrennte Gebühren für die Durchführung der Straßenreinigung im engeren Sinne und für die Durchführung der Straßenreinigung im Winterdienst erhoben; innerhalb der Straßenreinigung im Winterdienst werden der Gebührenberechnung in Abhängigkeit von der Winterdienstklasse unterschiedliche Gebührensätze zugrunde gelegt.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung hinsichtlich der von der Gemeinde nach § 1 gereinigten Straßen oder Straßenteile entfällt, trägt die Gemeinde; bei der Berechnung der Gebührensätze (§ 3 Abs. 5) hat die Gemeinde einen auf das Allgemeininteresse entfallenden Anteil in Höhe von 23,20 % für die Straßenreinigung im engeren Sinne und in Höhe von 39,80 % für die Straßenreinigung im Winterdienst zugrunde gelegt. Die Gemeinde trägt ferner die Kosten der von ihr durchgeführten Reinigung derjenigen Straßen oder Straßenteile, für die nach dem Straßen- und Wegegesetz keine Reinigungspflicht besteht.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist bei der Straßenreinigung im engeren Sinne die Straßenfrontlänge des Grundstücks. Bemessungsgrundlagen für die Gebühr sind bei der

Straßenreinigung im Winterdienst die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie die Winterdienstklasse der Straße; die Gemeinde behandelt die Straßen der Winterdienstklasse 1 gegenüber denen der Winterdienstklasse 2, und die Straßen der Winterdienstklasse 2 gegenüber denen der Winterdienstklasse 3, vorrangig.

(2) Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) ist in Ansatz zu bringen:

- a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, diejenige Länge der Grundstücksbegrenzungslinie, die entlang der Straße verläuft sowie, sofern vorhanden, zusätzlich diejenigen Strecken der Grundstücksbegrenzungslinie, die der Straße zugewandt sind;
- b) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird, diejenigen Strecken der Grundstücksbegrenzungslinie, die der Straße zugewandt sind.

Als der Straße zugewandte Strecken der Grundstücksbegrenzungslinie gelten Strecken, wenn zwischen ihnen und der Straße keine Flächen des betreffenden Grundstücks liegen und wenn sie parallel zur Straße verlaufen oder zu dieser einen Winkel von weniger als 45 Grad aufweisen. Als Straßenfrontlänge ist maximal die Länge der zu reinigenden Straße in Ansatz zu bringen; die Straßenlänge wird anhand der Straßenmittellinie ermittelt.

(3) Zur Ermittlung der der Straße zugewandten Strecken der Grundstücksbegrenzungslinie gemäß Absatz 2 gilt als Bezugslinie:

- a) der tatsächliche Grenzverlauf (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie) bei einem Grundstück mit einem vollständig geraden Grenzverlauf zu der zu reinigenden Straße,
- b) die Verbindungsgerade zwischen den beiden an der Straße liegenden äußersten Grundstücksecken bei einem Grundstück mit ungeradem Grenzverlauf zu der zu reinigenden Straße,
- c) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, die nach Buchst. a) und b) entsprechend zu ermittelnde gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie bzw. Verbindungsgerade der zu reinigenden Straße und desjenigen Flurstücks, über welches das Grundstück erschlossen wird; wird das Grundstück über mehrere Flurstücke erschlossen, ist das an der zu reinigenden Straße liegende Flurstück, welches dem Grundstück am nächsten liegt, maßgeblich.

Bei allen Messungen ist die Bezugslinie nach Satz 1 (fiktiv) in gerader Linie zu verlängern, sofern Teile des Grundstücks oder das gesamte Grundstück nicht zwischen zwei an den äußeren Punkten der Bezugslinie beginnenden, im rechten Winkel zu ihr und in Richtung auf das Grundstück verlaufenden Geraden liegen. Ferner ist zum Zwecke einer Winkel-

messung gegebenenfalls die betreffende Strecke der Grundstücksbegrenzungslinie in Richtung der Bezugslinie nach Satz 1 oder deren Verlängerung nach Satz 2 (fiktiv) in gerader Linie zu verlängern, bis beide Linien sich berühren.

- (4) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Eine Ab- bzw. Aufrundung ist ausschließlich beim Ergebnis, nicht bei gegebenenfalls zwischendurch durchzuführenden Rechenschritten vorzunehmen.

- (5) Es gelten folgende Gebührensätze:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr für die Straßenreinigung im engeren Sinne beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 1,75 EUR. Die jährliche Straßenreinigungsgebühr für die Straßenreinigung im Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 0,00 EUR.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Eine Gebührenpflicht entsteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Änderung der Gebührenpflicht von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt. Die Entstehung einer Gebührenpflicht begründet noch keinen Gebührenanspruch; Entstehung und Festsetzung des Gebührenanspruchs bestimmen sich nach §§ 6 und 7.
- (2) Gebührenpflichtig und damit Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig ist – sofern vorhanden – ein zur Nutzung des gesamten Grundstückes dinglich Berechtigter (Beispiel: Erbbauberechtigter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle von Wohnungs- oder Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Wechselt im Falle des Absatz 2 Satz 1 das Eigentum am Grundstück während des Erhebungszeitraumes, ist der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Monats gebührenpflichtig, in dem der Wechsel erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet,

der Gemeinde den Eigentumswechsel anzuzeigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 (dinglich Berechtigte) sowie des Absatzes 3 (Wohnungs- und Teileigentümer) entsprechend.

- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren von der Gemeinde zu reinigenden Straßen an oder wird es durch mehrere solcher Straßen erschlossen, besteht für jede Straße eine Gebührenpflicht.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Anliegend im Sinne der Satzung ist ein Grundstück, wenn es an Bestandteile der Straße angrenzt. Ein nicht angrenzendes Grundstück gilt als anliegend, wenn es von der Straße nur durch einen keinen selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Geländestreifen (Beispiel: Grünstreifen), über welchen der Träger der Straßenbaulast verfügen kann, von der Straße getrennt ist.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung vermittelt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum und Gebührenanspruch

- (1) Erhebungszeitraum ist ein Kalenderjahr.
- (2) Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Gebührenpflichtigen werden für die Zeit des Erhebungszeitraumes veranlagt, in der sie gebührenpflichtig waren; ist ein Gebührenschuldner nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig, sind die jährlichen Gebühren (§ 3 Abs. 5) zeitannteilig zu reduzieren.
- (3) Wird die von der Gemeinde durchzuführende Reinigung aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so reduziert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.

§ 7

Vorauszahlungen und Fälligkeiten

- (1) Auf die Straßenreinigungsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Straßenreinigungsgebühr gefordert. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmaligen schriftlichen Bescheid in vier, nach Möglichkeit gleich hohen Teilbeträgen gefordert. Vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 sind die Teilbeträge am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist der Bescheid nach Satz 2 nicht spätestens zwei Wochen vor einem der in Satz 3 genannten Fälligkeitstermine bekanntgegeben worden, wird der betreffende Vorauszahlungsteilbetrag zusammen mit dem ersten Vorauszahlungsteilbetrag fällig, dessen Fälligkeit sich nach Satz 3 bestimmt. Bestimmt sich die Fälligkeit keines Vorauszahlungsteilbetrages nach Satz 3, sind sämtliche Teilbeträge einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt; mit der endgültigen Festsetzung sind die geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeiträge werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides nach Satz 1 fällig.

§ 8

Öffentliche Last

Die Straßenreinigungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 9

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 4) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gebührenpflichtigen haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 9 Satz 1 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 2. entgegen § 9 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- (2) Sofern die betreffenden Daten nicht unmittelbar bei den betreffenden Personen erhoben werden können, ist auch die Verarbeitung folgender Daten aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem Melderegister, aus den geführten Personenkonten sowie Meldedateien und aus den bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig: Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern sowie die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.
- (3) Soweit es zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung verarbeitet werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ammersbek vom 23.03.2004 außer Kraft.
- (2) Die Rückwirkung gilt nicht für durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen abgeschlossene Sachverhalte. Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Gebührenpflichtige durch diese Satzung gegenüber den ersetzten Satzungsregelungen nicht schlechter gestellt werden.

Ammersbek, den 23.07.2025

L.S.

gez.

Ansén

Bürgermeister